

Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Nº 52.

Breslau, den 22. Dezember

1894.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 979. Freifahrtkarten für 1895.
Nr. 980. Anzeigen-Beilage zum Amtsblatt.

Betriebs-Angelegenheiten.

- Nr. 981. Rückmeldung der Büge.
Nr. 982. Telegraphische Anrufe.
Nr. 983. Stationen für den Privat-Depeschen-Verkehr.
Nr. 984. Vereins-Wagen-Ubereinkommen.
Nr. 985. Stand der Betriebsmittel am 1. Dezember 1894.
Nr. 986. Fahrplanvorschriften. Bescheinigung der Fahrtunterbrechung auf unfehlbaren Stationen.
Nr. 987. Feststellung von Beschädigungen an Wagendelen.

Verkehrs-Angelegenheiten.

- Nr. 988. Maul- und Klauenseuche.
Nr. 989. Eröffnung der Haltestelle Deutsch-Nettkow für den Stückgut- und Wagenladungsverkehr.
Nr. 990. Ermittlungen über den Versand von Gespinnsten und Geweben.

- Nr. 991. Umrechnungscours für österreichische Währung.
Nr. 992. Nachtrag II zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.
Nr. 993. Empfang und Versand von Retorten aus Chamotte und Thon.
Nr. 994. Frachtbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere.
Nr. 995. Leitungsvorschriften für den Binnenverkehr.
Nr. 996. Staatsbahngütertarif Breslau—Erfurt.
Nr. 997. Staatsbahngütertarif Breslau—Erfurt und gemeinschaftlicher Vieh- pp. Tarif für die Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt.
Nr. 998. Oberschlesischer Steinkohlenverkehr nach dem Direktionsbezirk Berlin pp.
Nr. 999. Oberschlesisch-Österreichischer Kohlenverkehr über Mittelwalde pp.

Verhältnisse anderer Bahnen.

- Nr. 1000. Betriebs-Gröfungen.

Nachrichten.

Personal-Angelegenheiten.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 979. Freifahrtkarten für 1895. (C. 11.)

Die am Schlüsse dieses Monats zur Herausgabe gelangenden diesseitigen Freifahrtkarten sind:

- a) für die I. Wagenklasse auf gelber,
- b) " " II. " " grüner,
- c) " " III. " " brauner,
- d) " " IV. " " grauer

Schreibleinwand hergestellt worden. Dieselben tragen am oberen Rande die Jahreszahl 1895 in rother Farbe und am untern Rande die Angabe für die Gültigkeitsdauer in schwarzem Druck.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sollen diese Karten vom 1. April 1895 ab auch in den Bezirken der neuen Direktionen zu Kattowitz und Bözen als gültige Ausweise bis auf Weiteres beibehalten werden. Demzufolge sind sowohl die von uns, wie auch die seitens der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter des diesseitigen Bezirks ausgesetzten hierbei in Betracht kommenden Karten auf der Rückseite mit einem entsprechenden Vermerk versehen worden. (Ia. 2184 vom 12. Dezember d. J.)

An sämmtliche Stationen und das Zugbegleitungspersonal.

Nr. 980. Anzeigen-Beilage zum Amtsblatt.

Mit der Nr. 1 am 5. Januar 1895 beginnend wird bis auf Weiteres jeder Sonnabends erscheinenden Nummer des Amtsblattes ein Anzeigenblatt beigelegt werden, welches als nicht amtlicher Theil des Amtsblattes gilt und für dessen Inhalt seitens der Verwaltung keinerlei Verantwortung übernommen wird.

Die Anzeigen-Beilagen sind nach beendetem Umlaufe der einzelnen Nummern nicht amtlich aufzubewahren insbesondere nicht in die anzulegenden Sammlungen der Amtsblätter mit einzuhäften oder einzubinden.
(Id. 214 vom 19. Dezember d. J.)

An sämtliche Dienststellen.

Betriebs- = Angelegenheiten.

Nr. 981. Rückmeldung der Züge. (B. 1.)

Vor Kurzem ist die Gefährdung eines Eisenbahnttransportes dadurch herbeigeführt worden, daß ein Stationsbeamter in dem Bestreben, einen Personenzug, der einem verspäteten Güterzuge folgte, nicht aufzuhalten, die Ankunft des Güterzuges noch während der Einsahrt desselben der rückwärts belegenen Nachbarstation zurückgemeldet und von dieser auch die angebotene Absahrt des nachfolgenden Personenzuges angenommen hat, ohne sich vorher die Überzeugung verschafft zu haben, ob das Schlussignal an dem Güterzuge vorhanden, dieser also vollständig eingetroffen war.

Infolge eines unterwegs an der Lokomotive eingetretenen Schadens hatte diese jedoch nur einen Theil des Güterzuges nach der Station zu bringen vermocht, während der andere Zugtheil vorläufig auf der Strecke verblieb. Diesen zurückgebliebenen Zugtheil erreichte der in Folge der vorzeitigen Rückmeldung und Annahme alsbald abgelassene nachfolgende Personenzug.

Durch rechtzeitiges Geben des Gefahrsignals und durch die Achtsamkeit des Strecken- und Lokomotivpersonals ist ein Unfall noch glücklich verhütet worden.

Wir nehmen aber aus diesem Vorfall Veranlassung, das Stationspersonal sowie die Signal-Brüderchen-Stations- und Blockstationswärter auf die strengste Befolgung der Bestimmung im § 34 Absatz 1 der Anweisung für den Telegraphendienst auf den Preußischen Staatsbahnen hinzuweisen, welche die Rückmeldung eines Zuges an die Vorbedingung knüpft, daß vorher das Vorhandensein des Schlusssignals an dem in einer Station eingetroffenen bzw. bei einer Blockstation vorbeigefahrenen Zuge festgestellt und das Haltignal am Einsahrtignalmast oder Blocksignalmast wieder hergestellt sein muß. Das Haltignal ist aber gemäß Ausführungsbestimmung 45c zur Signalordnung herzustellen, sobald das mit dem Schlussignal versehene Fahrzeug hinter dem Abschlußmast zum Stehen gekommen oder aber bis zu einer bestimmten, für jeden Einsahrtsweg besonders festzusezenden Stelle gelangt ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen verstößen gleichzeitig gegen die in § 25 (1) der Betriebsordnung gegebene Grundregel zur Wahrung der Sicherheit des Betriebes und werden, sofern sie zu unserer Kenntnis gelangen, auch wenn Unfälle und Zuggefährdungen nicht eingetreten sind, zu strenger Bestrafung der schuldigen Beamten führen. (IIa. 11434 vom 8. Dezember d. J.)

An sämtliche Stations- und Telegraphen-Beamte.

Nr. 982. Telegraphische Anrufe.

Infolge Eröffnung des zweigleisigen Betriebes auf der Strecke Peiskretscham—Vorsigwerk ist die Kreuzungsstation Schakanau in Kilometerstation 66,1 aufgehoben und der Morse-Schreiber entfernt worden.

In Anlage V der Fahrplan-Vorschriften ist lfd. Nr. 26 auf Seite 6 zu streichen.
(IIa. 11 837 vom 18. Dezember d. J.)

An sämtliche Dienststellen.

Nr. 983. Stationen für den Privat-Depeschenverkehr.

Vom 1. Januar f. J. ab wird der Privat-Depeschen-Verkehr auf der Haltestelle Szoldry aufgehoben. Das bezügliche Verzeichniß ist hiernach zu berichtigen. (IIb. 16 115 vom 19. Dezember d. J.)

An sämtliche für den Privat-Depeschen-Verkehr eingerichtete Stationen und Haltestellen.

Nr. 984. Vereins-Wagen-Nebeneinkommen. (Instr. 150.)

Nachtrag VII ist erschienen und auf dem vorgeschriebenen Wege von der Drucksachen-Verwaltung anzu fordern.

Durch diesen Nachtrag werden die Nachträge I bis VI aufgehoben. (IIa. 11 724 vom 18. Dezember d. J.)
An sämtliche Dienststellen.

Nr. 985. Stand der Betriebsmittel am 1. Dezember 1894.

Während des Monats November d. J. kamen in Zugang:

a) durch Neubeschaffung:

3 Stück Personenwagen I/II. Klasse mit Bremse Nr. 402, 403, 405,
142 „ bedeckte Güterwagen { mit Bremse Nr. 9635—9673, 9707—9733,
„ „ „ ohne „ Nr. 9734—9783, 9881—9906,
41 „ offene Güterwagen { mit Bremse Nr. 41950—41952,
„ „ „ ohne „ Nr. 42050—42087,
21 „ Niedrigbordwagen ohne Bremse Nr. 48633—37, 39—53, 66,
5 „ fremde Kesselwagen mit Bremse Nr. 50209—12 und 50322,

b) durch Umbau bezw. Umschreibung:

der Arbeitswagen Nr. 60 822 hergestellt aus Nr. 5289,
" " " 60 827 " " " 16 064,
" " " 60 829 " " " 8516 Magdeburg
der Umladewagen " 49 614 " " " 5256
(Station Löwen).

Durch Ausscheidung gingen vom Bestande ab:

die $\frac{2}{3}$ gefüllte Güterzug-Lokomotive Nr. 1001,
„ bedeckten Güterwagen Nr. 4723, 5248, 5256, 5278, 5282, 5328, 5330, 5334, 5365,
5398.
„ Kalkwagen Nr. 17134, 17264, 17407,
„ offenen Güterwagen Nr. 21241, 21410,
der Arbeitswagen Nr. 49455 und
der Reichspostwagen Nr. 506.

Hier nach verbleibt Ende November d. J. ein Bestand von:

267 Personenzug-Lokomotiven,
639 Güterzug-Lokomotiven,
361 Tender-Lokomotiven,
1 430 Personenwagen,
507 Gepäckwagen (einschl. der verein. Post- und Gepäckwagen),
5636 bedeckte Güterwagen (einschl. der bedeckten Vieh- und fremden Bierwagen),
23 695 offene Güterwagen (einschl. der fremden Kessel-, Kalk- pp. und Arbeitswagen),
98 Reichspostwagen.

In Reparatur befanden sich im Monat November durchschnittlich (eigene und fremde Betriebsmittel):

Lokomotiven	15,1 %
Personenwagen	8,3 %
Postwagen.	6,4 %
Gepäckwagen.	9,7 %
bedeckte Güterwagen . . .	2,5 %
offene Güterwagen . . .	2,7 %

(IIIb. 6029 vom 16. Dezember d. J.)

Nr. 986. Fahrplanvorschriften. Bescheinigung der Fahrtunterbrechung auf unbesetzten Stationen. (C. 8.)

Auf Seite 58 der Fahrplanvorschriften ist in dem mit „11. Unterbrechung der Fahrt“ überschriebenen Abschnitt erster Absatz Zeile 6 vor dem Worte „ihre“ handschriftlich folgendes einzuschalten:
„oder auf Stationen, welche überhaupt oder bei Ankunft des betreffenden Zuges nicht mit Beamten besetzt sind, vor dem Verlassen des Zuges dem Zugführer.“

Die Vorstände derjenigen Stationen, auf welchen Zugpersonal stationirt ist, haben dasselbe auf Vorstehendes aufmerksam zu machen. (Hb. 15 060 vom 18. Dezember d. J.)

An sämtliche Stationen.

Nr. 987. Feststellung von Beschädigungen an Wagendecken. (C. 12.)

Nach der Amtsblattverfügung Nr. 446 v. lfd. Jahre ist bei der Hergabe von bahnigenen Decken zur Bedeckung von Rinde, Weidenruthen, Holzkohle, Maschinenteilen sowie anderen Artikeln, welche eine Beschädigung der Decken herbeizuführen geeignet sind, von dem Verfender eine schriftliche Erklärung einzufordern, wonach derselbe die gute Beschaffenheit der Decken anerkennt und sich verpflichtet, bei Beschädigung von Decken die Ausbesserungskosten zu tragen.

Die Heranziehung der Verfrachter zur Erstattung derartiger Kosten kann indessen nur dann erfolgen, wenn die Empfangsstationen, entsprechend der Vorschrift im § 9 Abschnitt VII A. der Dienstanweisung 108, die Decken sofort nach Eingang besichtigen und etwaige Beschädigungen feststellen. Diese Feststellungen sind in jüngster Zeit vielfach unterblieben, und mussten in Folge dessen die Decken-Reparaturkosten bahnseitig getragen werden.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, die oben erwähnte Vorschrift der Dienstanweisung 108 zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen. Bei Zu widerhandlungen werden wir die Schuldigen zur Verantwortung ziehen. (IIa. U. 11 849 vom 19. Dezember d. J.)

An die Stationen (ausschl. Haltepunkte) und Güter-Absertigungsstellen.

Verkehr-Angelegenheiten.

Nr. 988. Maul- und Klauenseuche. (C. 16.)

Nachstehende Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln wird zur Beachtung mitgetheilt:

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen

1. vom 12. November 1889, Amtsblatt pro 1889 Stück 46, Seite 316,
2. vom 20. Februar 1890, Amtsblatt pro 1890 Stück 8, Seite 52,
3. vom 11. August 1890, Amtsblatt pro 1890 Stück 33, Seite 223

bestimme ich auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen (R.-Ges.-Bl. S. 153) und des § 3 des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1.

Die Versendung von lebenden Schweinen auf Eisenbahnen ist nur auf denjenigen Eisenbahn-Stationen gestattet, auf welchen, den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Versendung von Rindern gestattet ist.

§ 2.

Sämtliche Schweine sind vor der Verladung in den Eisenbahnwagen von dem zuständigen beamteten Thierärzten bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen. Seuchenkranke oder verdächtige Schweine sind von der Verladung auszuschließen.

§ 3.

Die Untersuchung der Schweine erfolgt an denjenigen Wochentagen und Stunden kostenfrei, welche für die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen festgesetzt sind.

§ 4.

Die Transporte sind spätestens den Tag vor dem Verladungstage dem beauftragten Thierarzte anzumelden. Findet keine Anmeldung statt, so braucht dieser Beamte am Untersuchungstage auf der Eisenbahnstation nicht anwesend zu sein.

§ 5.

Die betreffenden Verladetermine und Eisenbahnstationen sind von den Königlichen Landräthen derjenigen Kreise, in welchem die Eisenbahnstation belegen ist, in dem Kreisblatte und in den übrigen Publikationsorganen des Kreises bekannt zu machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 29. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Die diesseitigen Amtsblatt-Bestimmungen Nr. 851 für 1889 und Nr. 157 für 1890 werden hierdurch aufgehoben. (IIa. 11 829 vom 13. Dezember d. J.)

Am sämtliche Stationen und Abfertigungsstellen.

Nr. 989. Eröffnung der Haltestelle Deutsch-Nettkow für den Stückgut- und Wagenladungsverkehr.

Am 2. Januar d. J. wird der zwischen Nördnitz und Rothenburg a/D. belegene Haltepunkt Deutsch-Nettkow als Haltestelle auch für den Stückgut- und Wagenladungsverkehr eröffnet. Zur Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie zur Ver- und Entladung von Sprengstoffen ist diese Haltestelle nicht geeignet. Bis zur Aufnahme in die nächsten Tarifnachträge erfolgt die Frachtberechnung im Binnenverkehr sowie im Wechselverkehr mit den preußischen und oldenburgischen Staatsbahnen nach den durch Anstoß von 7 km an Nördnitz oder Rothenburg a/D. sich ergebenden jeweils niedrigsten Gesammt-Entfernung und nach der allgemeinen Kilometer-Tarif-Tabelle bezw. nach den für die allgemeinen Ausnahmetarife bestehenden besonderen Kilometer-Tarif-Tabellen. Die Ausnahmesätze für oberschlesische Steinkohlen und Roks enthält der Nachtrag 7 dieses Ausnahmetariffs.

Die Verkehrsleitung erfolgt in der in den Leitungsvorschriften für die Station Nördnitz vorgeschriebenen Weise. In den Leitungsvorschriften für den Binnen-Verkehr ist daher Deutsch-Nettkow auf Seite 5 und 26 unter Nr. 33 nachzutragen. Die Leitungsvorschriften für die Staatsbahnverkehre sind ebenfalls entsprechend zu berichtigen.

In dem Verzeichniß der Stationen und Haltestellen vom 1. April 1890 ist Deutsch-Nettkow im Abschnitt C zu streichen und im Abschnitt B auf Seite 30 als Haltestelle für den Personen- und Güterverkehr mit einem Kreuz †) nachzutragen.

Die zum Aushang bestimmte Bekanntmachung ist den Dienststellen besonders zugegangen.

(IIb. 15 804 vom 18. Dezember d. J.)

Am sämtliche Dienststellen.

Nr. 990. Ermittelungen über den Versand von Gespinnsten und Geweben.

Die Dienststellen werden angewiesen, während des Monats Januar 1895 die Anzahl der Sendungen und die Mengen von

a) Gespinnsten und

b) Geweben,

getrennt nach Stückgut (einschließlich Eilstückgut) und Wagenladungen aufzuschreiben, welche von der dortigen Station nach deutschen Stationen auf die verschiedenen Entfernung zur Beförderung gelangen und darunter — soweit möglich — zugleich diejenigen Sendungen kenntlich zu machen, welche zum Zwecke der Weiterverarbeitung von der Spinnerei in die Weberei, in die Färbereien, die Druckereien und in die Veredelungs-Werkstätten befördert werden.

Über die Anzahl der Sendungen und die Mengen ist demnächst nach nachstehendem Muster eine Nachweisung aufzustellen und diese bestimmt bis zum 8. Februar 1895 an das Verkehrs-Büro einzureichen.

Nachweisung

der im Monat Januar 1895 zum Versand gelangten Gespinnste und Gewebe.

auf Entfernungen von km	A. Gespinnste						B. Gewebe					
	in Stückgutsendungen		in Wagenladungen		in Stückgutsendungen		in Wagenladungen					
Summe	Anzahl der Gsendungen	Menge t	Davon zur weiteren Verarbeitung	Anzahl der Gsendungen	Menge t	Davon zur weiteren Verarbeitung	Anzahl der Gsendungen	Menge t	Davon zur weiteren Verarbeitung	Anzahl der Gsendungen	Menge t	Davon zur weiteren Verarbeitung
1—50												
51—100												
101—150												
151—200												
201—250												
251—300												
301—400												
401—500												
501—600												
601—700												
701—800												
801 und darüber												
Summe												

Auch ist festzustellen und in dem Begleitberichte anzugeben, in welchem Verhältnisse einerseits die Haus- andererseits die Fabrikindustrie bei denjenigen Sendungen, welche noch einer weiteren Bearbeitung unterliegen, betheiligt sind. Soweit die erforderlichen Angaben nicht ohne Weiteres aus den Frachtbriefen entnommen werden können, wird die Absatzstelle im Allgemeinen in der Lage sein, für die wichtigeren Relationen die Bestimmung der Sendungen anzugeben. In zweifelhaften Fällen wird eine Rückfrage bei den Versendern die gewünschte Aufklärung geben.

Fehlanzeigen sind einzusenden. (IIb. 15852 vom 19. Dezember d. J.)

An sämtliche Güter-Absatzstellen (ausschl. Haltepunkte.)

Nr. 991. Umrechnungscours für österreichische Währung.

Der Umrechnungscours für österreichische Währung wird, wie bereits telegraphisch mitgetheilt, vom 23. Dezember d. J. ab auf einhundertsechs und sechzig Mark für 100 Gulden festgesetzt.

(IIb. 16351 vom 19. Dezember d. J.)

An sämtliche Güter- und Gülgut-Absatzstellen.

Nr. 992. Nachtrag II zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Zur Verkehrs-Ordnung ist der Nachtrag II erschienen, welcher die durch die Amtsblattverfügung Nr. 964/93 und Nr. 96 und 306 für 1894 mitgetheilten Änderungen der Anlage B enthält und den Dienststellen durch das vorgesetzte Königliche Eisenbahn-Betriebsamt in der erforderlichen Anzahl überwiesen werden wird.

(IIb. 16178 vom 19. Dezember d. J.)

An sämtliche Dienststellen.

Nr. 993. Empfang und Versand von Retorten aus Chamotte und Thon.

Ueber den gesammten Empfang von Retorten aus Chamotte und Thon in Wagenladungen und über den Versand derselben Artikels nach anderen als preußischen Staats-eisenbahnen während der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember d. J. ist nach nachstehendem Muster eine Nachweisung aufzustellen und diese bis zum 15. Januar 1895 an das Verkehrs-Bureau einzureichen:

1.	2.	3.	4.	5.
Bezeichnung des Frachtartikels.	Beförderungs- menge.	Erhobene Fracht (Spezial-Tarif II).	Zur Erhebung kommende Fracht bei Anwendung des Spezialtarifs II.	Bemerkungen.

Für die Einstellung der erhobenen und der zur Erhebung kommenden Fracht (Spalte 3 und 4 der Nachweisung) sind die in der Amtsblatt-Verfügung Nr. 953 vom 6. Dezember d. J. niedergelegten Grundsätze sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß für den Verkehr mit anderen als preußischen Staats-eisenbahnen der Frachthaß der betreffenden Uebergangsstation nur um 6 Pf. für 100 kg zu kürzen ist.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind die hauptsächlichsten Versandstationen und ebenso die außerpreußischen Empfangsstationen anzugeben. Ferner ist zu berichten, ob in der angegebenen Zeit ein Export des fraglichen Artikels nach außerdeutschen Ländern und gegebenen Fällen in welchem Umfange stattgefunden hat.

Fehlanzeigen sind einzusenden. (IIb 16028 vom 19. Dezember d. J.)

An sämtliche Stationen (ausschl. Haltepunkte) und Güterabsatzstellen.

Nr. 994. Frachtbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere.

Für die auf den nachgenannten Ausstellungen ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegenstände und Thiere ist unter den in der Amisblatt=Verfügung Nr. 197 von diesem Jahre angegebenen Bedingungen bis zu den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten frachtfreie Rückbeförderung zu gewähren:

Srie. Nummer.	Bezeichnung	Ort und Zeit	Gegenstände und Thiere, für welche die Begünstigung gewährt wird.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Rückbeförderung spätestens zu erfolgen hat.
	der Ausstellung.			
1.	Geflügelausstellung.	Cottbus, vom 29. December 1894 bis 1. Januar 1894.	Sämmtliche ausgestellten Gegenstände und Thiere.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2.	Allgemeine Geflügel- ausstellung.	Schweidnitz, vom 1. bis 3. Februar 1895.	Desgleichen.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Diese Beförderungsbegünstigungen gewähren die Königlichen Eisenbahn-Direktionen in Berlin, Breslau und Erfurt, zu 2 außerdem diejenigen in Bromberg und Magdeburg. (IIb. 16 100 vom 19. December d. J.)

An sämmtliche Gepäck-, Gilt-, Güter-Absertigungs- und Haltestellen.

Nr. 995. Leitungs-Vorschriften für den Binnen-Verkehr.

Vom 1. Januar 1895 ab sind behuß schnellerer Beförderung Frachtstückgüter von den Stationen Schoppinitz R. D. II., Laurahütte, Chorzon, Beuthen R. D. II. und Scharley nach Neisse Ort und Uebergang Richtung Camenz versuchsweise nicht über Chorzon—Schwientochlowitz—Cosel=Kandrin, sondern über Tarnowitz—Vossowska—Oppeln—Schiedlow zu leiten.

Vom gleichen Zeitpunkte ab sind Frachtstückgüter von Königshütte, Beuthen OS. und Borsigwerk nach Neisse Ort und Uebergang Richtung Camenz versuchsweise statt über Gleiwitz—Cosel=Kandrin über Peiskretscham—Oppeln—Schiedlow zu befördern.

In umgekehrter Richtung tritt in beiden Fällen eine Aenderung in der Verkehrsleitung nicht ein. (IIb. 16 148 vom 18. Dezember d. J.)

An sämmtliche Güter-Absertigungsstellen und Haltestellen.

Nr. 996. Staatsbahngütertarif Breslau—Erfurt.

Die Haltestelle „Neue Schenke=Ladegleis“ der Weimar=Geraer Eisenbahn, welche zwischen den Stationen Göschwitz und Roda liegt, wird am 1. Januar 1895 für den beschränkten Wagenladungs=Güterverkehr eröffnet und in oben genannten Tarif einbezogen. Ausgeschlossen bleibt bis auf Weiteres die Ver= und Enladung von Langholz, Vieh und Fahrzeugen.

Bis zur Herausgabe eines Nachtrages mit direkten Entfernung erfolgt die Frachtberechnung in der Weise, daß an die für die Stationen Göschwitz bezw. Roda vorgesehenen Entfernung und Zuschläge bei Göschwitz 4 km + 1 km Zuschlag und bei Roda 7 km + 2 km Zuschlag anzustossen sind, und die sich dabei ergebende kürzeste Gesamtentfernung der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird. Außerdem wird für jeden beladenen Wagen, welcher auf Neue Schenke=Ladegleis zur Be= oder Enladung kommt, eine Rangirgebühr von 1,25 Mk. erhoben.

Die Verkehrsleitung nach und von Neue Schenke=Ladegleis erfolgt in der für die betreffende Anstoßstation vorgesehenen Weise. (IIb. 15 962 vom 12. Dezember d. J.)

An sämmtliche Gilt-, Güter-Absertigungsstellen und Haltestellen mit Güterverkehr.

Nr. 997. Staatsbahnenverkehr Breslau—Erfurt und gemeinschaftlicher Bieh- pp. Tarif für die Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Befreiung Nr. 1000 wird hiermit die Einbeziehung der an der Neubaustrecke Triptis—Ziegenrück des Bezirks Erfurt gelegenen Stationen in die beiden obengenannten Tarife angeordnet.

Die sämtlichen Stationen der Neubaustrecke erhalten die Befreiung zur Abfertigung von Ei- und Frachtgut, Wagenladungen und lebenden Thieren, die Station Ziegenrück außerdem die Befreiung zur Abfertigung von Leichen und Fahrzeugen.

Bis zur Herausgabe von Nachträgen sind der Frachtberechnung die Entfernung der Station Triptis zuzüglich

bei Auma	7 km,
= Krölpa (Großh. Sachsen)	11 =
= Knau	23 =
= Moßbach bei Neustadt a. D.	15 =
= Ziegenrück.	31 =

zu Grunde zu legen.

Die Verkehrsleitung von und nach den vorgenannten fünf neuen Stationen erfolgt wie von und nach Triptis.

In dem gemeinschaftlichen Bieh- pp. Tarife für die Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt sind nachzutragen:

1. Auf Seite 20—24 Auma, Krölpa (Großherzogthum Sachsen), Knau und Moßbach bei Neustadt a. D., als Verwaltung „Erfurt“ und als Beschränkung die lfd. Nr. „3“.
2. In Anlage I — Seite 45—48 — an entsprechender Stelle:

Für die Strecke	Göthen.	Walle.	Leipzig- Leberg.-Bhf.	Wannsee.	Debst. Grenze.
	km	km	km	km	km
Auma	162	127	109	—	—
Krölpa (Großh. Sachsen)	166	131	113	—	—
Knau	178	143	125	—	—
Moßbach bei Neustadt a. D.	170	135	117	—	—
Ziegenrück	186	151	133	—	—

3. In der Anlage II — Seite 49—54 — an entsprechender Stelle:

Für die Strecke	Götan.	Rußland.	Tempelhof.	Wannsee.
	km	km	km	km
Auma	232	224	271	—
Krölpa (Großh. Sachsen)	236	228	275	—
Knau	248	240	287	—
Moßbach bei Neustadt a. D.	240	232	279	—
Ziegenrück	256	248	295	—

Die Tarife sind hiernach zu berichtigen. (IIb. 16 205 vom 20. Dezember d. J.)
An die beteiligten Dienststellen.

Nr. 998. Oberschlesischer Steinkohlenverkehr nach dem Direktionsbezirk Berlin pp.

Den betheiligten Dienststellen sind Abdrücke eines Nachtrags 7 zum Ausnahmetarif für den vorgenannten Verkehr nebst einer zum Aushang bestimmten Bekanntmachung in Briefumschlag zugegangen. Die Leitung der Sendungen nach den in den Tarif neu aufgenommenen Stationen der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahnen hat über Ferdinandshof zu erfolgen. Bis zu dieser Station sind die Sendungen in der gleichen Weise zu leiten, wie nach Ferdinandshof loco. Die Sendungen nach den Stationen der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahnen sind in besondere Versandrechnungen pp. aufzunehmen. (IIb. 15843 vom 16. Dezember d. J.)

An die betheiligten Dienststellen.

Nr. 999. Oberschlesisch-Oesterreichischer Kohlenverkehr über Mittelwalde pp.

Die im Ausnahmetarif für den vorgenannten Verkehr auf Seite 15/16 enthaltenen Theilfrachtfäße vom Schnittpunkt bis zu den Empfangsstationen Lieben D. N. W. B., Prag D. N. W. B. und Wisocan D. N. W. B. werden für den Artikel Steinkohle auch vom 1. Januar 1895 ab bis auf Weiteres, längstens jedoch bis Ende Dezember 1895 auf 37.3 Kreuzer für 100 kg ermäßigt. (IIb. 16222 vom 18. Dezember d. J.)

An die betheiligten Dienststellen.

Verhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 1000. Betriebs-Gröfungen.

Zufende Nr.	Eisenbahn-Verwaltungs-bezirk.	Bahnstrecke.	Name	Abfertigungs-befugnisse der Stationen	Eröffnet am	Bemerkungen.
1.	Bayerische Staatsbahnen.	—	Affelding, Halteplatz zwischen Saal a. D. und Kelheim.	Personenverkehr.	1/12. 94.	Röb S. 11. 230/249.
2.	Ludwigsbahn.	—	Nürnberg-West, Haltestelle zwischen Nürnberg und Muggenhof.	Desgleichen.	7/12. 94.	Röb S. 38. 1/2.
3.	Weimar-Geraer Eisenbahn.	—	Neue Schenke-Ladegleis.	Wagenladungs-güterverkehr ausschl. Langholz, Vieh- und Fahrzeuge.	1/1. 95.	Röb S. 132 a. 5 a.
4.	Württembergische Staatsbahn.	—	Malmshausen, Haltepunkt zwischen Renningen und Weil der Stadt.	Personen- und Gepäckverkehr.	1/12. 94.	Röb S. 137. 234/235.
5.	C. D. Bromberg.		Kleßtau, zwischen Hohenstein i. Westpr. u. Braust.	Stückgutverkehr.	15/12. 94.	Röb S. 58. C. 19.

S. 1. Nr.	Eisenbahn-Verwaltungs-bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen.	Abfertigungs-befugnisse	Eröffnet am	Bemerkungen
6.	C. D. Erfurt.	Triptis — Ziegenrück der Nebenbahn Triptis — Blankenstein, Betriebsamt Weissenfels.	Ziegenrück. Aunia, Trölpna (Großherzogthum Sachsen), Moßbach bei Neustadt a. D. (in Thür.) und Knau.	Gesamtverkehr ausschl. Sprengstoffe.	17/12. 94.	Koch S. 113. C. 22.
7.	Ungarische Staatsbahnen.	Nájice — Uj-Kapela — Batrina, Lokalbahn. Betriebsleitung südlicher Linien in Budapest.	Nájice, Londjica, Caglin, Eiglenik, Pleternica, Ratkovica und Uj-Kapela — Batrina.	Gesamtverkehr.	3/12. 94.	Amtsblatt 1893. Nr. 1018. 5.

(IIb. 16 322 vom 18. Dezember d. J.)

An sämmtliche Stationen (ausschl. Haltepunkte), Eilgut- und Güterabfertigungsstellen.

Nachrichten.

Personal-Angelegenheiten.

Das maschinentechnische Mitglied des Eisenbahn-Betriebsamts (Brieg—Lissa) hier, Eisenbahn-Bauinspektor Krause, ist vom 20. d. Mts. ab der Eisenbahn-Direktion hierselbst zur Beschäftigung zugetheilt. An seiner Statt ist der Regierungs-Baumeister (des Maschinenbaufachs) Grund, bisher bei der Hauptwerkstatt Oderthor, dem Betriebsamte (Brieg—Lissa) und mit der Vertretung des maschinentechnischen Mitgliedes betraut worden.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Wehrmann.

